

wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,

- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.

- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) ist außerdem beizufügen

- die erforderliche Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter angefordert werden.

Beschwerde, Rücknahme, Änderung

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen, nach derzeitiger Lage spätestens am 27. Januar 2025, nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeshwahlausschuss eingelegt werden. Ein Kreiswahlvorschlag kann nur durch eine gemeinsame Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden wurde. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist, derzeit am 20. Januar 2025, 18 Uhr, kann ein Wahlkreisvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung bis zur Zulassungsentscheidung geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 24 BWG).

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sind derzeit:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 27.

Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91)

- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 11. Anpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu der vorstehenden Bekanntmachung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.

Anschriften des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters

Die Anschrift des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Telefon-Nr.: 02603/71-2000 o. 71-2380
Mainzer Straße 14-16, 56130 Bad Ems
Telefax-Nr.: 02603/71-4130
E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de

Internetadresse: www.wahlen.rlp.de

Die Anschrift der Bundeswahlleiterin lautet:

Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden
Telefon-Nr.: 0611/75-1
Telefax-Nr.: 0611/72-4000
E-Mail: post@bundeswahlleiterin.de

Internetadresse: www.bundeswahlleiterin.de

Anschrift des Kreiswahlleiters

Kreiswahlleiter des Wahlkreises
Telefon-Nr.: (06233) 89 200 oder 89 380
Telefax-Nr.: (06233) 89 15497
206 Ludwigshafen/Frankenthal

Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz)

E-Mail: oberbuergemeister@frankenthal.de
oder wahlen@frankenthal.de

Internetadresse: www.frankenthal.de

Frankenthal (Pfalz), den 12.12.2025

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises

206 Ludwigshafen/Frankenthal

Dr. Nicolas Meyer, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Stellenausschreibung Landrätin / Landrat

Beim Rhein-Pfalz-Kreis ist die Stelle

der Landrätin / des Landrates

ab 19. November 2025 wegen Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen. Der Stelleninhaber wird sich nicht um die Wiederwahl bewerben.

Der Rhein-Pfalz-Kreis (rd. 159.100 Einwohnerinnen und Einwohner) besteht aus der Stadt Schifferstadt, fünf Verbandsgemeinden (Dannstadt-Schauernheim, Lambsheim-Heßheim, Maxdorf, Rheinauen und Römerberg-Dudenhofen) und 4 verbandsfreien Gemeinden (Bobenheim-Roxheim, Böhl-Iggelheim, Limburgerhof und Mutterstadt). Der Sitz der Kreisverwaltung befindet sich in der kreisfreien Stadt Ludwigshafen.

Die Wahl der Landrätin / des Landrats erfolgt vorbehaltlich der Festsetzung des Wahltermins durch die ADD am 23. Februar 2025 unmittelbar durch die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Rhein-Pfalz-Kreises für die Amtszeit von acht Jahren (Urwahl). Erhält bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 16. März 2025 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Wählbar zur Landrätin / zum Landrat ist, wer

- a) Deutsche(r) im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige(r) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- b) am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- c) nicht von der Wählbarkeit gemäß § 4 Abs. 2 des

Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie

d) die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die / der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe B 5 / B 6 eingestuft. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Neben der beamtenrechtlich notwendigen Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers oder einer Partei oder Wählergruppe gemäß Kommunalwahlgesetz erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gültige Wahlvorschläge nur bis zum 6. Januar 2025, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden können (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der amtlichen Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen, die im Bekanntmachungsorgan des Rhein-Pfalz-Kreises, dem Amtsblatt am 16.12.2024 erschienen ist.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erklärt werden, dass politischen Parteien oder Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben oder Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind einzureichen bei der

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Wahl der Landrätin / des Landrates Kreiswahlleiter Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen

Ludwigshafen, 16. Dezember 2024

gez. Clemens Körner

Landrat und Kreiswahlleiter

Beantragung von Briefwahlunterlagen möglich!

Sie können ab sofort für die voraussichtlich am 23.02.2025 stattfindende Bundestagswahl Briefwahl formlos beantragen.

Folgende Angaben sind für die Antragstellung wichtig:

- Vor- und Familienname
- Geburtsdatum
- PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer
- Ggf. abweichende Versandanschrift (falls Briefwahlunterlagen nicht an die Meldeadresse geschickt werden sollen)

Sobald die Stimmzettel verfügbar sind, werden wir mit dem Versand der Briefwahlunterlagen starten. Voraussichtlich wird dies ab Anfang Februar 2025 der Fall sein.

Den Antrag können Sie gerne via Email an brieffwahl@lambsheim-hessheim.de oder auf dem Postweg an die Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim, Mühiltorstraße 25, 67245 Lambsheim stellen.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung

1. Änderung des Flächennutzungsplans 2035

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Durch-

Führung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 die Aufstellung die 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Kleinniedesheimer Straße“ der Ortsgemeinde Großniedesheim beschlossen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 der Verbandsgemeinde (VG) Lamsheim-Heßheim liegt in der Gemarkung der Ortsgemeinde Großniedesheim.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,4 Hektar und befindet sich im Norden der Ortslage von Großniedesheim, östlich der Landesstraße L 456 (Kleinniedesheimer Straße).

Die Lage des Änderungsbereichs ergibt sich abschließend aus dem Plan der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) 2035.

Begründung: In der Ortsgemeinde Großniedesheim hat die Eigentümerin eines bislang durch einen Speditionsbetrieb genutzten Geländes am nördlichen Ortsrand – nach der Offenlage zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2035 – mitgeteilt, dass die bisherige gewerbliche Nutzung endgültig aufgegeben werden soll. Daher sah sich die Ortsgemeinde gehalten, für diese Fläche die Möglichkeiten einer städtebaulich verträglichen Nachfolgenutzung zu prüfen, um das Entstehen einer Gewerbebrache zu vermeiden. Es zeigt sich dabei, dass eine Fortführung der gewerblichen Nutzung zu einer Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden Flächen führen würde. Daher ist aus Sicht der Ortsgemeinde eine Umwandlung der Fläche in ein Wohngebiet städtebaulich sinnvoll. Zudem wird mit einer Umwandlung der Fläche des bisherigen Speditionsbetriebs in ein Wohngebiet eine Erschließung der im Flächennutzungsplan 2035 neu dargestellten östlich gelegenen geplanten Wohnbaufläche ermöglicht, bei der dann auf eine Querung des Weihergrabens durch eine Straße verzichtet werden kann.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der Planung wird die Aufstellung eines Bebauungsplans durch die Ortsgemeinde Großniedesheim erforderlich. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, muss parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans „Kleinniedesheimer Straße“ der FNP 2035 der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim geändert werden. Bislang ist die betreffende Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

In der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet; sie haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird einschließlich seiner Begründung sowie diesem Veröffentlichungstext hierzu in der Zeit

von Montag, 06.01.2025 bis einschließlich Freitag, 07.02.2025

im Internet veröffentlicht:
<https://www.lamsheim-hessheim.de/bauen-wohnen/bau-leitplanung/aktuelle-verfahren/>



Zusätzlich wird der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der genannten Unterlagen im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim, **Verwaltungsstelle Heßheim, Hauptstraße 14**, Zimmer 3.05, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:
montags – freitags von 8.00 – 12.00 Uhr
dienstags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr
mittwochs und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,

2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (per E-Mail an b-plan@lamsheim-hessheim.de), bei Bedarf aber auch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim, Verwaltungsstelle Heßheim, Hauptstraße 14, 67258 Heßheim abgegeben werden können,

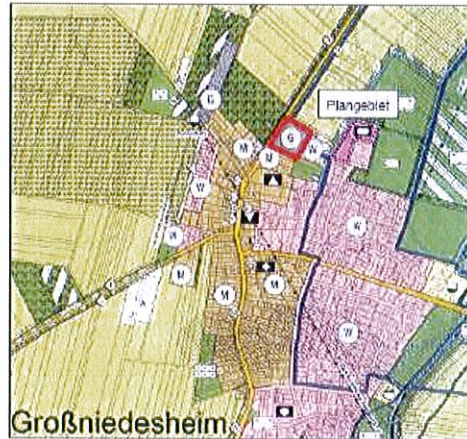
3. nach dem obigen Termin ist das Vorbringen von Bedenken und Anregungen zunächst ausgeschlossen. Diese Möglichkeit wird im Laufe des weiteren Verfahrens erneut auf die Dauer von einem Monat eingeräumt (Planoffenlegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB). Rechtzeitige Bekanntmachung hierzu erfolgt im Amtsblatt.

4. neben der Veröffentlichung auf der Homepage der VG Lamsheim-Heßheim besteht als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die öffentliche Auslegung

Heßheim, den 20.12.2024

Für die Verbandsgemeinde
Gez.: Reith, Bürgermeister

Anlage zum Aufstellungsbeschluss Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (ohne Maßstab)



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2035 der VG Lamsheim-Heßheim

Die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim

- Wertstoffhof Heßheim, Willersinnstraße 1, 67258 Heßheim
- Wertstoffhof Lamsheim, Am Holzacker (Neuweide), 67245 Lamsheim

ganztägig:

samstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr
April bis Oktober:

mittwochs in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr



Kleiderstube Lamsheim

Die Kleiderstube und Fahrradwerkstatt (Maulbeerweg 1, Lamsheim) ist dienstags 15:00-16:30 Uhr geöffnet, Annahme donnerstags 17:00-18:00 Uhr. Letzter Termin vor Weihnachten ist der 17.12., im neuen Jahr geht es ab dem 14.1. weiter.

Kontakt: kleiderstube.lamsheim@netzwerk-hilfe.net.

Notdienst
Verbandsgemeinde
Lamsheim-Heßheim



WIR BITTEN UM BEACHTUNG:

Unsere Verbandsgemeindeverwaltung schließt zwischen den Feiertagen (23.12.2024 - einschließlich 01.01.2025)

Ein Notdienst für die Bearbeitung von Sterbefällen erfolgt am Freitag, den 27.12.2024, 10.00 - 11.00 Uhr in der Verwaltungsstelle Heßheim.



Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Seniorenbeirat

Einladung zur nächsten öffentlichen Sitzung

des Seniorenbeirates der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim am **Dienstag, den 14.01.2025, Beginn: 15:00 Uhr**, im Rathaus Heßheim, 2 OG- Besprechungszimmer, Hauptstraße 14

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der öffentlichen Sitzung, Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Eiladung.

TOP 2: Veranstaltung: Präventionstheater der Polizei, Verkostung planen.

TOP 3: Seniorenfasching, Rückblick 2024 der Sitzgymnastik

TOP 4: Küche Rathaus evtl. neu aktivieren für Kochkurse

TOP 5: Veranstaltung 2025 Senioren Busfahrt, Halbtagesfahrt

TOP 6: Sitzungstermine für das ganze Jahr 2025 und Termine für monatliche Besprechungen des VG-Senioren-Beirates.

gez. **Bart Pottie** stellv. Vorsitzender

Sitzgymnastik mit Musik

Dienstag, den 7.1.2025, 15:00 Uhr

Bürgerhaus Heßheim, Hauptstraße 36